



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Februar 2019

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	61	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	63
41 Bekanntmachung: 25. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASBZ) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck	61	44 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	63
42 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	62		
43 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	62		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

41 Bekanntmachung: 25. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegungen eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASBZ) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Bezirksregierung Münster Münster, den 22. Februar 2019
32.01.02.25

Die 25. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASBZ) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 25. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

11. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Gundhilde Greiwe, Tel. 0251/411-1408

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
Raum 135

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Raabe, Tel. 02541/18-9110

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 12. April 2019** schriftlich, per E-Mail (gundhilde.greiwe@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 12. April 2019, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbe-

helf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Gundhilde Greiwe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 61-62

42 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 12.02.2019
52-500-9994686/0004.V

Die Firma Große Ausberg GbR, Ravensbergerstraße 17, 48336 Sassenberg beabsichtigt ihre Biogasanlage durch folgende Maßnahmen wesentlich zu ändern:

Neubau von 2 Blockheizkraftwerken (BHKW), 1 Gasreinigung, 1 Trafostation, 1 Trocknungsanlage und Änderung der Inputstoffzusammensetzung sowie Änderung der Leistungsdaten der genehmigten BHKW.

Die Biogasanlage befindet sich in 48336 Sassenberg, Ravensbergerstraße 17, Gemarkung Füchtorf, Flurstück 112.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 62

43 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 14.02.2019
Az.: 500-53.0055/18/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11, Flurstück 47 und Flur 10, Flurstück 118) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Gas- und-Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Anlage) mit den folgenden Anlagenteilen und einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 581 MW_{th}.

- zwei baugleichen GuD-Linien mit jeweils einer Gasturbine und Abhitzeessel,
- zwei Dampfturbinen,
- einem Dampfkessel,

- vier Heißwassererzeugern,
- zwei Notstromaggregaten (Diesel) und
- weiteren Nebenanlagen.

Die Neuanlage soll vorwiegend mit Erdgas und im Falle des Ausfalles der Erdgasversorgung mit leichtem Heizöl betrieben werden. Zusätzlich ist auch die Möglichkeit des Einsatzes von Kokereigas beantragt.

Teil des Antrages ist zudem, dass nach einer dauerhaften Inbetriebnahme der GuD-Anlage die kohlegefeuerten Blöcke B und C des Kraftwerks nur noch mit bis zu 48% der mittleren Jahresfracht der Emissionen an NO_x und SO_x der Jahre 2015 bis 2017 betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Genehmigungsverfahren wird der separat gestellte Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung von Betriebsabwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gladbeck gem. § 13 BImSchG konzentriert, so dass im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens über die Indirekteinleitungsgenehmigung mit entschieden wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 5 UVPG wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das geänderte Vorhaben die Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschreitet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere vorgelegte entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Ermittlung der Stickstoff- und Säureeinträge in die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Natura 2000-Gebiete
- Baulärm- und Erschütterungsprognose
- Schallprognose
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Artenschutzvorprüfung (Stufe I und II)
- Ausgangszustandsbericht (AZB): Untersuchungskonzept zur Ergänzung des AZB
- Prüfbericht nach § 18 BetrSichV (Konzeptprüfung)
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO
- Stellungnahme zur Identifikation von Explosionsgefährdungen und Ermittlung grundlegender Explosionsschutzmaßnahmen
- bereits eingegangene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlagenänderung und der Antrag zur Indirekteinleitung sowie die jeweils zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathaus (ehemals Finanzamt Buer), Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen
2. Stadt Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
3. Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, 8. Etage, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
4. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten
5. Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, 1. Etage, Raum 101-104, Westring 51, 45659 Recklinghausen
6. Stadt Herten, Bürgerservice Bauen, 2. Obergeschoss, Raum 222, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
7. Stadt Essen, Rathaus, Umweltamt/Untere Immissionschutzbehörde, 14. Etage, Raum 14.46, Porscheplatz 1, 45127 Essen
8. Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Zimmer 322, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck
9. Gemeinde Hünxe, Geschäftsbereich III „Planen/Bauen“, Rathaus, OG Flurbereich Zimmer 301-303, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe
10. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Flurbereich vor Raum 155, Hünxer Str. 81, 46537 Dinslaken
11. Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Raum A.223, Langekampstr. 36, 44652 Herne
12. Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 / Umweltschutz, Technisches Rathaus Sterkrade, Raum B605, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
13. Stadt Bottrop – Fachbereich Umwelt und Grün, Zimmer 0.02, Brakerstr.74, 46238 Bottrop
14. Stadt Bottrop – Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen, Zimmer 3, Kirchhellener Ring 84-86, 46244 Bottrop
15. Stadt Bochum, Technisches Rathaus, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Zimmer 1.0.210, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum
16. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens

vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 05.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 05.03.2019 bis einschließlich 06.05.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 28.05.2019 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftsparks Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen statt. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 62-63

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

44 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Versammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das

Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.089.150,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.089.150,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.031.080,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.894.550,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 70.950,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 531.908,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15%-	330.580,82 €
auf die Stadt Bottrapp	10,98%-	58.403,50 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87%-	142.923,68 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 25.01.2019 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 05.02.2019



Süberkrüb
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster